

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4
"Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Bergholz"

- Umweltrelevante Stellungnahmen -

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Besucheranschrift: An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk

Amt: Bauamt
Sachgebiet:

Auskunft erteilt: Frau Kügler
Zimmer: 314
Telefon: 0383487603141
Telefax: 03834876093339
E-Mail: petra.kuegler@kreis-vg.de
beBpo: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

INNOVAR Solar GmbH
für die Gemeinde Bergholz
Herrn Andreas Abeln
Nagelshof 2
49716 Meppen

Aktenzeichen: 03220-24-44

Datum: 28.10.2024

Grundstück: Bergholz, OT Bergholz, ~

Lagedaten: Gemarkung Bergholz, Flur 1, Flurstück 129/1

Vorhaben: VBP Nr. 04 "Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Bergholz" der Gemeinde Bergholz hier:
Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB; HAz. 2193-2023

Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
hier: VBP Nr. 04 "Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Bergholz"
der Gemeinde Bergholz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben seitens der Gemeinde Bergholz bevollmächtigten Planungsbüros vom 18.09.2024 (Eingangsdatum 18.09.2024)
- Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 04 „Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Bergholz“ Bekanntmachung der Gemeinde Bergholz
- Bekanntmachung der Gemeinde Bergholz Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB
- Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 04 vom 24.06.2024
- Entwurf der Begründung vom 26.04.2024
- Entwurf des Umweltberichtes vom 19.02.2024
- Vorhaben- und Erschließungsplan vom 24.06.2024
- Blendgutachten PV- Anlage Bergholz vom 19.06.2024
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) vom 19.02.2024
- Liste der umweltrelevanten Stellungnahmen mit Kurzdarstellung vom 17.07.2024
- umweltrelevante Stellungnahmen

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachbehörden des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in den nachfolgenden Fachstellungnahmen enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Die Stellungnahmen der einzelnen Fachbereiche sind im Folgenden zusammengefasst. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

1. Gesundheitsamt

1.1. SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Die fachliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

2.1. SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung

2.1.1. Team Bauordnung

Bearbeiterin: Frau Appenzeller; Tel.: 03834 8760 3331

Folgende bauordnungsrechtliche Belange sollten beachtet werden:

Die Zuwegung ist nicht gesichert. Das Flurstück 130 der Flur 1 der Gemarkung Bergholz ist keine öffentliche Verkehrsfläche. Für die Anbindung an die Bundesstraße 104 sollte das Straßenbauamt Neustrelitz beteiligt werden.

Gemäß interner Festlegung ist ab sofort bei Planungs- und Genehmigungsverfahren für Photovoltaikanlagen der Netzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin zu beteiligen.

Quellenangaben

LBauO M-V Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033)

2.1.2. Team Bauplanung

Die fachliche Stellungnahme des Teams Bauplanung wird nachgereicht

2.2. SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalsschutz

2.2.1. Team Denkmalsschutz

Die fachliche Stellungnahme des Teams Denkmalsschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

2.3. SG Naturschutz

Bearbeiterin: Frau Fregin; Tel.: 03834 8760 3215

Untere Naturschutzbehörde

Seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergeht zum o. g. Vorhaben unter Beachtung und Berücksichtigung nachstehender Forderungen folgende Stellungnahme:

Umweltbericht

Es ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht wurde zur Kenntnis genommen.

Anforderungen an die Planung durch die Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in das Abwägungsgebot

Eingriff- Ausgleichsbilanzierung

- Tabelle 7, Seite 25: Versiegelung und Überbauung

Im VEP sind 3 Trafostationen vorgesehen, in der Berechnung der Versiegelungen wird mit einem Trafo gerechnet. Außerdem fehlt das Löschwasserkissen in der Berechnung.

- Punkt B 2.2, Seite 25: Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen

„Im Plangebiet brüten ggf. gefährdete und streng geschützte Bodenbrüter. Diese finden neue Brutmöglichkeiten in den Maßnahmen- und Grünflächen und zwischen den Modulen.“

Diese Aussage lässt sich pauschal nicht treffen.

Nach den aktuellen Unterlagen lässt sich nicht beurteilen, ob der geforderte besonnte Streifen von 2,50 m eingehalten wird, siehe Abschnitt Belange des speziellen Artenschutzes.

Belange des speziellen Artenschutzes

Die Auswahl der Kartierungstermine für die Brutvögel ist durch den Kartierer zu erläutern. Es kann aus den Unterlagen nicht nachvollzogen werden, weshalb im März an 2 direkt aufeinanderfolgenden Tagen kartiert wurde, jedoch während der Hauptbrutzeit 2,5 Monate (Mitte April bis Ende Juni) kein Kartierungstermin am Tag stattfand.

Es sind die Kartierbögen des Kartierers mit den ausgewählten revieranzeigenden Merkmalen den Unterlagen beizufügen.

Brutvögel

Seite 14, Tabelle 6: Nahrungsgäste

In dieser Tabelle werden lediglich die auftretenden Arten genannt. Es werden weder Anzahl noch Häufigkeiten genannt. Es lässt sich somit keinerlei Schlussfolgerungen für die Bedeutsamkeit als Nahrungsgebiet ableiten.

Die lokale Population durch den Messtischblattquadranten zu definieren ist aus biologischer Sicht keine sinnvolle Einheit.

Der pauschalen Aussage „Die Silhouettenveränderung wird nicht dazu führen, dass im Umfeld ansässige Arten die bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgeben“ wird nicht gefolgt.

Feldlerche und weitere Vogelarten:

Wie bereits in der Stellungnahme vom 24.08.2023 darauf hingewiesen, wird die PV-Fläche nur als Bruthabitat für die Feldlerche und weitere Vogelarten anerkannt, wenn gemäß der Studie des bne (Solarsparks-Gewinne für die Biodiversität, 2019) ein Modulreihenabstand gewählt wird, der ab ca. 9:00 Uhr morgens bis ca. 17:00 Uhr in der Zeit zwischen Mitte April und Mitte September einen besonnten Streifen von mindestens 2,5 m Breite zulässt.

Gemäß dieser Studie ist auch davon auszugehen, dass Feldlerchenbrutpaare in Solaranlagen den doppelten Platzbedarf für ein Revier haben, also 2 ha.

Der Mindestabstand der Modulreihen ist im Vorhaben- und Erschließungsplan, bzw. im Durchführungsvertrag schriftlich festzusetzen.

In der vorliegenden Planung wird der Modulreihenabstand auf 3 m festgesetzt. Dies gewährleistet nicht automatisch den geforderten besonnten Streifen von mind. 2,50 m im oben genannten Zeitraum. Es ist entweder nachzuweisen, dass dies gewährleistet wird, oder die verlorengehenden Brutstätten aller betroffenen Arten sind durch geeignete CEF-Maßnahmen zu kompensieren.

Kranich

Kraniche finden sich bereits zeitig im Frühjahr an ihren Brutplätzen ein und brüten schon Ende Februar.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind zu übernehmen:

VM 1-Kranich Bauzeitenregelung: Im 300 m Umkreis um den Brutplatz darf nur außerhalb des Zeitraumes 15.02. – 31.07. gebaut werden.

Entsprechend der Horstschatzzonenregelung nach § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V ist es verboten im Umkreis von 100 Metern um den Standort (Horstschatzzone I) Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern.

Daraus ergibt sich folgende Vermeidungsmaßnahme:

VM 2-Kranich: Der Kranichbrutplatz ist in einem Umkreis von 100 m von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Ökologische Baubegleitung

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Artenschutzes, ist eine ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Naturschutzbehörde vor Baubeginn schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen.

Der Einsatz der ökologischen Baubegleitung ist durch eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft durchzuführen.

Die ökologische Bauüberwachung nimmt während der Baustelleneinrichtung und bei den Erdarbeiten an Bauberatungen teil und weist die am Bau Beschäftigten in die naturschutzfachlichen und ökologischen Aspekte der Bauausführung ein. Der Bauablauf ist zu dokumentieren (Protokolle, Fotos). Die Protokolle der ökologischen Baubegleitung mit Dokumentation der Maßnahmen in Wort und Bild ist der UNB unaufgefordert vorzulegen.

Die ökologische Baubegleitung ist als Vermeidungsmaßnahme in die Satzung zu übernehmen.

Karten- und Textteil der Satzung

Text – Teil B

V1: ist entsprechend der Bauzeitenregelung zum Kranich anzupassen.

V4: es wird folgende Pflanzliste empfohlen:

Überhälter 10-12er: Traubeneiche, Vogelkirsche, Wildbirne, Wildapfel

Sträucher 40-60er: Pfaffenhütchen, Schneeball, Hasel, Roter Hartriegel, Hundsrose

(Schlehe und Weißdorn haben eine schlechte Anwachsprognose)

Kompensationsmaßnahmen

M1: Die Vorgaben der HzE sind in der Satzung zu übernehmen:

- dauerhaft kein Umbruch und keine Nachsaat
- Walzen und Schleppen nicht im Zeitraum vom 1. März bis zum 15. September
- dauerhaft kein Einsatz von Düngemitteln oder PSM
- Ersteinrichtung durch Selbstbegrünung oder Einsaat von bis zu 50% der Maßnahmenfläche mit regional- und standorttypischem Saatgut („Regiosaatgut“)
- Mindestbreite 10 m
- Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
 - Entwicklungspflege durch Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen und stark gedüngten Flächen im 1.-5. Jahr zweimal jährlich zwischen 1. Juli und 30. Oktober mit Abfuhr des Mähgutes
 - Bei vermehrten Auftreten des Jakobs-Kreuzkrautes oder anderer Problempflanzen sollen mit der uNB frühere Mahdtermine vereinbart und durchgeführt werden
- Vorgaben zur Unterhaltungspflege:
 - Mahd nicht vor dem 1. September mit Abfuhr des Mähgutes
 - je nach Standort höchstens einmal jährlich aber mind. alle 3 Jahre
 - Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken

Durchführungsvertrag

Bei der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen sind die ermittelten Anforderungen an die Funktionalität der Maßnahmen hinsichtlich der Eignung zu berücksichtigen und es ist der Naturraum (hier: Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte) zu berücksichtigen, in dem der Eingriff stattfindet.

Privatnützlichkeit und faktische Verfügbarkeit von Grund und Boden einerseits und Sozialgebundenheit andererseits sind abwägungsrelevante Belange von erheblicher Bedeutung und sind deshalb bei der Planung gebührend zu berücksichtigen. Das gilt nicht nur für Grundeigentum, auf dem Eingriffe in Natur und Landschaft stattfinden, sondern auch für Grundflächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen realisiert werden können. Die Verfügbarkeit der Maßnahmenflächen ist deshalb auf der Ebene der Bauleitplanung abschließend zu klären. Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist der Nachweis der Flächenverfügbarkeit zu erbringen und die Maßnahmen sind durch Sicherung der Grunddienstbarkeit zugunsten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald und einer Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger, dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde vertraglich zu binden.

Es sind Regelungen zu treffen, die den Antragsteller verpflichten die Maßnahmen umzusetzen (Vertragsstrafen).

Dabei ist inhaltlich zu regeln, dass der Eigentümer der Grundstücke die Kompensationsmaßnahmen dauerhaft (erst mit der Aufhebung des Bebauungsplanes wird der Eingriff rückabgewickelt) für Zwecke des Naturschutzes zu sichern hat. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Die Sicherung und der Nachweis der Flächenverfügbarkeit der Kompensationsmaßnahmen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist verbindlich zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung des Bebauungsplanes bzw. vor Erklärung der Planreife nach § 33 BauGB sicherzustellen. Dazu ist

der Nachweis eines notariellen Antrages zur Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und die Eingangsbestätigung des Grundbuchamtes nachzuweisen. Vor Ergehen der abschließenden Stellungnahme ist der unteren Naturschutzbehörde der Durchführungsvertrag vor Unterzeichnung, zur Prüfung vorzulegen. In dem Vertrag ist die Verpflichtung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung als auch ggf. der CEF, VM und FCS Maßnahmen zu sichern. Die untere Naturschutzbehörde ist als Vertragspartner im Durchführungsvertrag zu führen.

Der Rückbau und die fach- und umweltgerechte Entsorgung bzw. Recycling der Anlage sind vertraglich abzusichern.

3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

3.1. SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

3.1.1. SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Bearbeiter: Herr Wiegand; Tel.: 03834 8760 3271

Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise und Auflagen zu:

Auflagen Abfall:

1. Metall ist getrennt zu halten und einer Verwertung zuzuführen.
2. Gefährliche Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Nach § 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) besteht hierfür eine gesetzliche Nachweispflicht in Form des Verwertungs- und Beseitigungsnachweises.

Auflagen Bodenschutz:

1. Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlastverdachtsflächen (vererdeute Müllkörper, Verunreinigungen oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Standort Anklam) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.
2. Gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV wird eine Bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 gefordert, um die schädlichen Auswirkungen auf den Boden durch das Vorhaben zu minimieren.

3.1.2. SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238

Seitens der **unteren Immissionsschutzbehörde** bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

3.2. SG Wasserwirtschaft

Die fachliche Stellungnahme des SG Wasserwirtschaft wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

4. Kataster und Vermessungsamt

4.1. SG Geodatenzentrum

Die fachliche Stellungnahme des SG Geodatenzentrum wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

5. Straßenverkehrsamt

5.1. SG Verkehrsstelle

Bearbeiter: Herr Guderjan; Tel.: 03834 8760 3635

Aus der Sicht des **Straßenverkehrsamtes (Verkehrsstelle)** als untere Verkehrsbehörde gibt es unter Beachtung des folgenden Hinweises keine Einwände:

Die während des Ausbaus notwendigen Einschränkungen des öffentlichen Verkehrsraumes sind rechtzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vor Baubeginn, über die bauausführende Firma beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Straßenverkehrsamt, zu beantragen.

6. Rechtsamt

6.1. SG Breitband

6.1.1. SB Breitband

Bearbeiter: Herr Hoffmann; Tel.: 03834 8760 1243

Stellungnahme Sachgebiet Breitband

Die Prüfung hat ergeben, dass der eingereichte Antrag, Bereiche des geförderten Breitbandausbaus berührt/durchquert.

Die Trasse wurde genehmigt, es handelt sich um das Projektgebiet VG24_36 Cluster07_001. Das Projektgebiet VG24_36 befindet sich gerade in der Abrechnungsphase.

Für einen genauen Trassenverlauf oder einer Mitverlegung kontaktieren sie das ausführende Telekommunikationsunternehmen:

Anschrift: e.discom Telekommunikation GmbH
Erich-Schlesinger-Straße 37
18059 Rostock

Telefon: 0331 9080-2557

7. Ordnungsamt

7.1. SG Brand- und Katastrophenschutz

7.1.1. SB Abwehrender Brandschutz

Bearbeiter: Herr Gerhardt; Tel.: 03834 8760 2814

Feuerwehr

Die zuständige öffentliche Feuerwehr, die FF Bergholz, ist derzeit nur eingeschränkt leistungsfähig. Eine wirksame Löscharbeit durch weitere Nachbarwehren, insb. mit wasserführenden Löschfahrzeugen, ist grundsätzlich möglich. Über den sofortigen Einsatz oder die Nachforderung von Kräften und Mitteln vor Ort, entscheidet der Wehrführer oder jeweilige Einsatzleiter nach Einsatzstichwort und vorgefundener Lage.

Feuerwehrplan

Zu Schulungszwecken und der Einsatzvorbereitung ist für den PV-Park ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Der zuständigen örtlichen Feuerwehr ist ein Druckexemplar als laminierter Dokumentenordner mit Rückenbeschriftung nachweislich zu übergeben. Die Brandschutzdienststelle erhält ein PDF-Dokument zur Archivierung und Weitergabe an die Integrierte Leitstelle Greifswald. Vor Nutzungsaufnahme ist mit der zuständigen Feuerwehr eine Ortsbesichtigung/ Einweisung durchzuführen und zu protokollieren.

Zugänglichkeit

Die gewalt- und verzögerungsfreie Zugänglichkeit für die Feuerwehr ist, durch eine Feuerwehrdoppelschließung an den Zufahrtstoren oder ein zentrales Feuerwehrschlüsseldepot (FSD), ständig zu gewährleisten.

Löschwasser

Zur Bekämpfung von Flächen- und Vegetationsbränden, auch über den PV- Park hinaus, sind geeignete Löschwasserentnahmemöglichkeiten zu schaffen. Gemäß B-Planbegrünung ist ein Löschwasserkissen mit einem nutzbaren Inhalt von 96m³ vorgesehen. Es ist eine Löschwasserentnahmestelle mit Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen nach DIN 14210 entsprechend zu errichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Viktor Streich
Sachbearbeiter

Von: toeb@lung.mv-regierung.de
Gesendet: Dienstag, 15. Oktober 2024 15:44
An: aa@innovar.solar
Betreff: 24318_Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Bergholz"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 18.09.2024 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hogh-Lehner



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow
Telefon 0385/588 64 193
toeb@lung.mv-regierung.de
www.lung.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Innovar Solar GmbH
Nagelshof 2
49716 Meppen

Telefon: 0385 588 68-132
Telefax: 0385 588 68-800
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Fr. Malchow
Aktenzeichen: STALUVP12/5122/VG/138-1/23
(bitte bei Schriftverkehr angeben)
Stralsund, 16.10.24

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Bergholz“ der Gemeinde Bergholz

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Die Prüfung ergab, dass die Belange meiner Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** durch die vorliegende Planung nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:

Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68-132

Telefax: 0385 / 588 68-800

E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de

Webseite: www.stalu-vorpommern.de

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

**INNOVAR Solar GmbH
Nagelhof 2
49716 Meppen**

Telefon: 0385 588 69-151
Telefax: 0385 588 69-160
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Koch
Geschäftszeichen: StALU MS 12 a
0201/663
Reg.-Nr.: 336-24
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 09.10.2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Bergholz“

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der zur Beurteilung vorgelegten Unterlagen bestehen aus immissions- schutz- und abfallrechtlicher Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

A blue ink signature in cursive script, appearing to read "O. Linke".

Christoph Linke

Amtsleiter

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSG M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.



NABU Mecklenburg-Vorpommern · Wismarsche Str. 146 · 19053 Schwerin

INNOVAR Solar GmbH

Nagelhof 2
49716 Meppen

z.H.v. Herrn Andreas Abeln

**Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 4 „Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Bergholz“
Frühzeitige Beteiligung**

**Wismarsche Straße 146
19053 Schwerin
Landesgeschäftsstelle**

Leonie Nikrandt (Landschaftsökolog.)
Naturschutzreferentin
038559389813
Leonie.Nikrandt@NABU-MV.de

Schwerin, 27.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 26. Juni informierten Sie den NABU M-V von der aktuellen PV-Planung der gemeinde Bergholz und gaben uns die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der NABU befürwortet den naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien und damit auch von Photovoltaikanlagen, die einen wichtigen Teil zur Umsetzung der Energiewende beitragen. Leider steht der Fokus beim Ausbau der Solarenergie noch immer nicht auf die Bebauung von Dächern auf Gebäuden und sonstigen versiegelten Flächen. Dies ist aus Sicht des NABU dringend notwendig! Mit den Vorstößen von Minister Backhaus für die Nutzung von PV auf Ackerflächen, die Anpassung des EEG 2021 und des gemeinsamen Eckpunktepapiers von BMWK, BMUV und BMEL, geht der NABU von einem verstärkten (unkontrollierten) flächenhaften Ausbau von PV in den Gemeinden aus.

Bei der naturschutzfachlichen Bewertung bestehen noch generell Lücken bezüglich sicherer Kenntnisse über Kurz- aber vor allem Langzeit-Auswirkungen von einzelnen PV-FFA, und die kumulative Wirkung bei mehreren Anlagestandorten. So bspw. zum Meideverhalten von Arten. Die Wissenslücke bezieht sich nicht nur auf die Betriebsphase, sondern u.a. auch auf Wartung und Rückbau der Anlagen. Nur ein fundiertes Wissen kann zu gezielteren Monitoringauflagen bzw. Ausgleichsmaßnahmen und somit auch schnelleren Genehmigungen führen. Allgemein setzt der NABU sich zudem für die Umsetzung sogenannter Nature Based Solutions (NBS) ein, also naturbasierte Lösungen um Konflikte zu lösen oder zumindest zu entschärfen.

NABU Mecklenburg-Vorpommern
Wismarsche Straße 146
19053 Schwerin
Tel. +49 (0385)59 38 98 0
Fax +49 (0385)59 38 98 29
Igs@NABU-MV.de
www.NABU-MV.de

Geschäfts konto
GLS Bank Bochum
BLZ 430 609 67
Konto 2045 381 600
IBAN DE98 4306 0967 2045 3816 00
BIC GENODEM1GLS
USt-IdNr. DE 166961701

Spendenkonto
GLS Bank Bochum
BLZ 430 609 67
Konto 2045 381 601
IBAN DE71 4306 0967 2045 3816 01
BIC GENODEM1GLS

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit. Vereinsregister VR 13 AG Rostock

Der NABU hat gemeinsam mit dem Bundesverband Solarwirtschaft einen Kriterienkatalog für die naturverträgliche Errichtung von Solarparks veröffentlicht. Der Katalog umfasst Empfehlungen, um die biologische Vielfalt in und um Solarparks herum zu erhalten und ist unter folgendem Link zu finden <https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/170629-nabu-kriterien-solarparks.pdf>

Der NABU MV legt zudem besonderen Wert auf den Schutz von tradierten Nahrungsflächen (zumeist Dauergrünland), welche von gefährdeten Arten wie dem Schwarzstorch, dem Schreiadler und den heimischen Milanen genutzt werden. Auch der Bau auf Grünland-Moorböden und Grünland in Vogelschutzgebieten wird als besonders kritisch angesehen. Ausnahmen auf Moorböden können durch eine im Zusammenhang stehende Wiedervernässung gegeben sein. Ein detailliertes Positionspapier des NABU Bundesverbandes in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden zu Solaranlagen könne Sie hier finden:

<https://www.nabu.de/presse/pressemitteilungen/index.php?popup=true&show=34062&db=presseservice>

Kernforderungen des NABU sind

- Förderpriorität auf Dachflächen
- Naturverträgliche Standortwahl
- Nutzung von Synergiepotenzialen
- Ökologische Gestaltung
- Erarbeitung eines bundesweiten modularen Monitoringkonzepts
- Einsatz von regionalem Wildpflanzen-Saatgut
- Vertiefte Forschung, bspw. zu PV und Wiedervernässung auf degradierten Moorstandorten.

Flächen die verbindlich frei von Solarparks gehalten werden müssen sind aus Sicht des NABU:

- Naturschutzgebiete, Nationalparks, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten (BSR), geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiete)
- Bewaldete Bereiche nach dem Bundeswaldgesetz
- Landes-, bundes- oder europaweit bedeutsame Brut-, Nahrungs- und Rastflächen von Wiesenlimikolen und anderer Wat- und Wasservogelarten
- Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), unter anderem Streuobstwiesen oder wertvolle Trockenrasen-Habitate
- FFH-Gebiete (FFH-Lebensraumtypen): Die Flächenbeanspruchung von Solarparks stehen dem Erhalt, der Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensraumtypen und oft sehr kleinteiligen Habitaten der Anhangs-Arten der FFH-RL entgegen.

- Ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus, aber mit stark gefährdeten Artvorkommen, z. B. Gebiete mit seltener Ackerwildkraut-Flora, etwa in den sogenannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten
- Schutzgebiete aller Kategorien, die auf das 30-Prozent-Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie angerechnet werden
- Floating Photovoltaik (FPV) auf natürlichen Gewässern ist auszuschließen.

Der Vorstand des NABU M-V hat zusätzlich im Mai 2022 beschlossen, **dass die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen auf mineralischem Grünland und auf naturnahen Moorböden in MV abgelehnt wird.**

Grund dafür ist die Seltenheit von Grünland auf Mineralböden in M-V sowie der hohe Klima- und Naturschutzwert von (naturnahen) Mooren.

Auf entwässerten Moorböden können diese Anlagen aus Sicht des NABU M-V möglicherweise toleriert werden, wenn die Genehmigungen zugleich die Wiedervernässung des Torfkörpers und Torferhalt und die Möglichkeit der Nutzung natürlich aufwachsender Biomasse festlegen.

Im vorliegenden Fall sieht der NABU Unstimmigkeiten bei der Ermittlung des Flächenäquivalents der Kompensationsmaßnahmen. Im Umweltbericht (Kunhart 2023) wird u.a. auf S. 11 erwähnt, dass es sich bei Kompensationsfläche um ein bestehendes Intensivgrünland auf Moorstandort handelt (GIO). Auch im Kartenportal des LUNG wird dieses als bestehendes Dauergrünland dargestellt. Trotzdem wird bei der Berechnung des Kompensationsflächenäquivalents die Maßnahme „Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen auf Maßnahmenflächen“ angegeben. Bei dieser muss jedoch (vgl. HzE M-V S. 65) die Fläche vorher mindestens 5 Jahre lang als Acker genutzt worden sein. Auch ein Initialansaat/Spontanbegrünung ist nicht notwendig, da schon grünlandtypische Arten vorhanden sind. **Stattdessen handelt es sich aus Sicht des NABU um eine Nutzungsextensivierung von Wirtschaftsgrünland und muss dementsprechend berechnet werden. Wir fordern zur Prüfung auf.**

Wir bitten um Weiterleitung an weitere relevante Träger und planen eine Fortführung der Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen



Leonie Nikrandt
Naturschutzreferentin NABU M-V